

## **Satzung des Berufsverbandes Deutscher Strahlentherapeuten e. V. (BVDST)**

Satzungsänderung gem. dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.09.2001:  
Die bisherige Satzung wird durch die folgende ersetzt.  
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2021.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Berufsverband Deutscher Strahlentherapeuten e. V. (BVDST)". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Berufsinteressen der Strahlentherapeuten (Radioonkologen) und die Vertretung ihrer wirtschaftlichen Belange gegenüber den ärztlichen Standesorganisationen sowie Behörden, Verbänden und anderen Organisationen,
  - b. der berufliche Erfahrungsaustausch über wissenschaftliche und wirtschaftliche Belange der Mitglieder,
  - c. die Unterstützung der Mitglieder bei Fragen im Bereich Ihrer Berufstätigkeit, soweit sie für die Mitglieder von allgemeiner Bedeutung sind,
  - d. die Unterstützung der Mitglieder bei rechtlichen Fragen aus dem Bereich ihrer Berufstätigkeit, soweit sie für die Mitglieder als Berufsgruppe von Bedeutung sind,
  - e. die rechtliche Interessenvertretung der Strahlentherapeuten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, und bei öffentlich abgegebenen Erklärungen, welche die Rechte der Strahlentherapeuten berühren,
  - f. die Sammlung, Auswertung und Archivierung von Informationen und Daten, welche für die Mitglieder als Berufsgruppe von Bedeutung sind,
  - g. die Information der Öffentlichkeit über die Wertigkeit der Strahlentherapie im Gesundheitswesen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des § 5 Abs.1, Nr.5 Körperschaftssteuergesetz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, soweit dies nicht dem Zweck des Vereins entspricht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen- und Aufwendungsersatz wird nur bei vereinszweckdienlichen Anlässen gegen Nachweis gewährt.
5. Die Unterhaltung eines "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs" in Sinne des KStG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Aufnahme einer Tätigkeit, welche nicht steuerbegünstigte Zwecke im Sinne

der Abgabenordnung verfolgt, ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Zuwendungen an politische Parteien sind nur bis zur Höchstgrenze von 10 % der Einnahmen zulässig.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, wie das dann vorhandene Vermögen des Vereins zu verwenden ist. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Vor der Verwendung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ärztlich tätige Arzt für Strahlentherapie (Radioonkologe) werden. Eine gleichzeitige Tätigkeit als Arzt in einem anderen Fachgebiet schließt die Mitgliedschaft nicht aus.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied nicht mehr als Arzt für Strahlentherapie ärztlich tätig ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied seine ärztliche Tätigkeit aus Gesundheits- oder Altersgründen beendet hat und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beendigung seiner ärztlichen Tätigkeit als Strahlentherapeut dem Verein anzuzeigen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Mit dem Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat auf die fristgemäße Berufung den Vorgang zum Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsbeitrag, Umlagen**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsbeitrag sowie ein Jahresbeitrag erhoben werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Eintrittsbeiträgen, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins und Ihre satzungsmäßigen Rechte in Anspruch zu nehmen. Sie teilen Ihre jeweils aktuelle Adresse dem Verein schriftlich mit. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Vereins, die an die zuletzt mitgeteilte Adresse eines Mitglieds mit einfacher Post versandt wurden, gelten dem Mitglied als zugegangen, soweit das Mitglied versäumt hatte, die Änderung seiner Adresse mitzuteilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem 1. Beisitzer, dem 2. Beisitzer und dem 3. Beisitzer, wobei mindestens ein Vertreter, aber nicht mehr als 3 Vertreter aus jeder Gruppe, der Ordinarien, der Chefärzte, der niedergelassenen Ärzte und der Oberärzte im Vorstand sein sollen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder des Vorstandes sowie deren Aufgabenbereich festgelegt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Schatzmeister ist berechtigt, allein über die Konten und Kassen des Vereins bis zu einem Betrag von maximal 5.000,00 Euro zu verfügen. Verfügungen, welche diesen Betrag übersteigen, können nur wirksam zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für jeweils drei Jahre. Die Amtszeit dauert vom Ende der Mitgliederversammlung, in der das Vorstandsmitglied gewählt wurde, bis zum Ende der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche auf die Wahl folgt. Soweit nach Ende der regulären Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, bleibt das Vorstandsmitglied bis zur jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Neuwahl eines Ersatzmitgliedes nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Aufstellung und Änderung einer Zustimmung von 2/3 des Vorstands bedarf.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e. Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Vereins, sowie die Entscheidung über deren Entgelt und Aufwandsentschädigung;
- f. Entscheidungen nach § 4 der Satzung;
- g. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand auch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Delegation einer Entscheidung an die Mitgliederversammlung wird durch einen Beschluss des Vorstandes gefasst.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsbeiträge, Umlagen;
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuell abgehalten werden. Das Konzept für die virtuell abzuhaltende Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anhang beigefügt

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Fax oder in Textform per E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von einem Monat einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der regulären Amtszeit können im Wege der Ergänzung nicht gestellt werden.
3. Die Jahreshauptversammlung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der jährlichen Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Radioonkologie (DEGRO) stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist kann abgekürzt werden, soll jedoch eine Woche nicht unterschreiten.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister oder einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Versammlungsleiter prüft zu Beginn der Versammlung, ob die Mitglieder gemäß § 11 Nr.1 geladen wurden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist zulässig durch Handzeichen oder in schriftlicher Form. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, oder eine Entscheidung über eine Person getroffen wird. Bei Entscheidungen über die Besetzung eines Amtes kann auch dann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, und die offene Abstimmung mittels Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gebilligt wurde. Im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung stets anonym und geheim mittels geeigneter Online-Votingtools; die Schriftform wird in einer virtuellen Mitgliederversammlung durch die Textform abgedungen.“
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von dessen regulärer Amtszeit ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen

den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Abteilungen (Arbeitsgemeinschaften)**

1. Abteilungen (Arbeitsgemeinschaften) werden jeweils von den Mitgliedern nach Bedarf gebildet. Sie bedürfen zur Gründung der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Abteilungen geben sich durch Beschluss der Abteilungsmitglieder eigene, mit dieser Satzung vereinbare Abteilungsgeschäftsordnungen.
3. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören, soweit dies von den jeweiligen Abteilungsgeschäftsordnungen vorgesehen ist.
4. Die Abteilungen haben das Recht, eigene Beiträge und Umlagen von ihren Abteilungsmitgliedern zu erheben, welche entsprechend den Vereinsbeiträgen und Umlagen vom Vorstand des Vereins eingezogen werden.
5. Soweit die Abteilungen nach außen, gegenüber Dritten, berufspolitische Erklärungen abgeben wollen, haben sie die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht bis zum Ablauf von vier Wochen, nach Eingang der schriftlichen Vorlage bei mindestens zwei Vorstandsmitgliedern die Zustimmung verweigert.
6. Beiträge und Umlagen der Abteilungen werden in gesonderten Kassen geführt und von den Abteilungen verwaltet.
7. Die Abteilungen bestimmen Organe, welche berechtigt sind, über die Mittel der Abteilung zu verfügen.
8. Die Verwendung der Mittel darf nur im Rahmen der Satzung des Vereins erfolgen. Die Mittel der Abteilungen sind Bestandteil des Vereinsvermögens.

### **§ 14 Funktionsabteilungen**

1. Die Gruppen der Ordinarien, der Chefärzte, der niedergelassenen Ärzte und der Oberärzte bilden jeweils eigene Funktionsabteilungen.
2. Die Vereinsmitglieder sind nach ihrem jeweiligen Status Mitglied einer dieser Funktionsabteilungen.
3. Ein Mitglied kann nur jeweils einer dieser Funktionsabteilungen zur gleichen Zeit angehören; es hat den Statuswechsel dem Verein anzuzeigen.
4. Es gilt im übrigen § 13 Nr. 2 u. 4 - 8.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer dessen Amtszeit jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert. Der Vorstand stellt dem Rechnungsprüfer auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12 Nr. 5).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gem. § 2 Nr. 6 verteilt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **ANHANG**

### **Durchführungskonzept „Virtuelle Mitgliederversammlung“**

I.

Die satzungsmäßige Durchführung der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Deutscher Strahlentherapeuten e.V. (BVDST) kann virtuell erfolgen, soweit dies durch die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes des BVDST beschlossen wird. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet ferner in den Fällen statt, in denen die Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenzform aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht zulässig oder eingeschränkt ist (z.B. zur Sicherstellung der Eindämmung der Corona-Pandemie durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht [„COVID-19-Gesetz“]).

Der Vorstand entscheidet über die Durchführung der Mitgliederversammlung in virtueller Form nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung und Wahrung der Rechte der Mitglieder des BVDST, an der Willensbildung des BVDST durch Ausübung der Teilnahme-rechte (Rede-, Frage-, Auskunftsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht) teilzuhaben. Über die Entscheidung, die Mitgliederversammlung in virtueller Form durchzuführen, werden die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

II.

Gem. § 10 Abs. 3 der Satzung des BVDST ist das nachfolgende Konzept durch die ordentliche Mitgliederversammlung des BVDST am 24.06.2021 beschlossen worden und damit Bestandteil der Satzung:

#### **1. Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung**

Entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, dass die Durchführung der Mitgliederversammlung in virtueller Form erfolgt, so gelten die satzungsgemäßen Einberufungsvoraussetzungen; dies betrifft insbesondere die Einladungsfrist, die Versammlungszeit sowie die weiteren üblichen satzungsgemäßen Informationen, welche den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Einberufung zur Kenntnis zu bringen sind (Tagesordnung etc.). Neben der Benachrichtigung der Mitglieder per Briefpost oder Telefax kann die Einberufungsmitteilung insbesondere auch in Textform per E-Mail erfolgen, soweit die Mitglieder dem BVDST eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben.

Mit der Einberufung wird der physische Versammlungsort bekanntgegeben, wobei es sich hierbei um jenen Ort handelt, an welchem jedenfalls der Versammlungsleiter anwesend sein wird. Es steht den Mitgliedern des Vorstandes frei, sich während der Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung zeitgleich am Ort der Versammlung aufzuhalten; dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Der Vorstand wird im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung jedem Mitglied, dass sich zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung anmeldet, individuelle Zugangsdaten zur Verfügung stellen, um die Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen. Hierbei wird sichergestellt, dass ein geeigneter Legitimationsmechanismus vorhanden ist, damit ausschließlich Mitglieder des BVDST bzw. andere berechnigte Personen an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Bei der Auswahl eines geeigneten Legitimationsmechanismus wird der aktuelle Stand der Technik ebenso berücksichtigt wie entsprechende behördliche Empfehlungen (z.B. durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI]). Der Vorstand des BVDST ist berechnigt, einen geeigneten externen Dienstleister mit der technischen Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung zu beauftragen; die Auswahl des externen Dienstleisters erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zugangsdaten, die sie zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung überlassen wurden, vertraulich zu behandeln; insbesondere dürfen bekanntgegebene individuelle Zugangsdaten nicht an unberechnigte Dritte weitergegeben werden.



## 2. Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Es wird sichergestellt, dass die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte im Rahmen der virtuellen Mitgliederversammlung ermöglicht wird, wie es bei der Präsenzveranstaltung der Fall ist. Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des BVDST uneingeschränkt teilzunehmen (Teilnahmerecht, Frage- und Auskunftsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht).

Der Vorstand zur Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung eine elektronische Kommunikation zur Verfügung stellen (lassen), welche eine allseitige Kommunikation der Mitglieder des BDVST untereinander und mit dem Versammlungsleiter in Echtzeit gewährleistet. Neben der Kommunikation per Videokonferenz soll hierbei regelhaft jedenfalls ein virtueller (moderierter) Chat-Room zur Verfügung stehen, welcher von den Mitgliedern zur Kommunikation genutzt werden kann. Ziel und Maßstab der konkreten technischen Ausgestaltung ist, dass die Verwirklichung der Mitgliedschaftsrechte durch eine effektive Kommunikation sichergestellt wird; sinnvoll und erforderlich ist es daher, dass das Rederecht regelhaft unter Nutzung des virtuellen (moderierten) Chat-Rooms als „Schreibrecht“ ausgeübt wird, um eine problemlose und für alle Mitglieder nachvollziehbare Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung zu gewährleisten. Fragen an den Vorstand sollen regelhaft durch audio-visuelle Zuschaltung der Mitglieder des Vorstands beantwortet werden. Darüber hinaus kann die Beantwortung von Fragen auch in einem (moderierten) Chat-Room erfolgen, der allen Mitgliedern zugänglich ist.

Soweit die virtuelle Mitgliederversammlung durch Verwendung einer audio-visuellen Kommunikation (Videokonferenz-Software) erfolgt, sollen alle teilnehmenden Mitglieder ihr Mikrofon stummschalten, mit Ausnahme, dass ihnen das Wort erteilt worden ist. Soweit es die Situation erfordert, kann der Versammlungsleiter Mitgliedern durch Stummschaltung ihres Mikrofons das Wort entziehen, wenn eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung andernfalls nicht gewährleistet werden kann.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt grundsätzlich entsprechend der satzungsmäßigen Bestimmungen. Der Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen einen Abstimmungsmodus, der dem Stand der Technik entspricht sowie Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet. Die Stimmabgabe kann hierbei mittels eines Internet-Formulars erfolgen, welches online ausgefüllt und sodann an den Versammlungsleiter übermittelt wird. Ebenfalls möglich ist die Stimmabgabe in einem gesonderten Chat-Room, in welchem wiederum auf ein entsprechendes Internetformular verwiesen wird. Weiterhin besteht die Möglichkeit die Stimmabgabe mittels einer geeigneten Abstimmungssoftware herbeizuführen. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich geheim.

## 3. Dokumentation der virtuellen Mitgliederversammlung

Die Anwesenheit der Mitglieder an der virtuellen Mitgliederversammlung wird durch Aufnahme in eine Teilnehmerliste dokumentiert. Mitglieder, welche sich zu der Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung angemeldet haben, werden in diese Liste aufgenommen; daneben wird dokumentiert, ob eine tatsächliche Teilnahme durch Eingabe der individuellen Zugangsdaten erfolgte und für welche Dauer die Mitglieder an der virtuellen Mitgliederversammlung teilgenommen haben. Die Anwesenheit der Mitglieder bei der virtuellen Mitgliederversammlung soll grundsätzlich elektronisch erfolgen, kann jedoch erforderlichenfalls auch in manueller Form vorgenommen werden.

Die satzungsmäßige Protokollpflicht besteht auch bei der Durchführung der Mitgliederversammlung in virtueller Form. Der Versammlungsleiter benennt hierzu einen Schriftführer, der die virtuelle Mitgliederversammlung protokolliert. Eine Aufzeichnung der audio-visuellen Mitgliederversammlung findet nicht statt.